



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischer
Staatsblatt
vorbehalten



10029462

11-02-2010

Kanzlei

Unternehmensnr : 414.214.744

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **FUSSBALLCLUB OLYMPIA RECHT**(abgekürzt) : **F.C. OLYMPIA RECHT**

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnabsicht

Sitz : 4780 Recht, Am Kühlenbrunnen 4A

Gegenstandder Urkunde : **Abänderung der Statuten, Änderung des Vereinsnames, Aktualisierung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Koordinierte Statuten**

I. Abänderung der Statuten

In der Generalversammlung vom 5. Juli 2007 wurde einstimmig beschlossen, die Statuten den Bedingungen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Sämtliche Abänderungen wurden dabei einstimmig angenommen.

II. Änderung des Vereinsnamens

Aufgrund seines 50jährigen Bestehens wurde der V.o.G. F.C. OLYMPIA RECHT im Jahre 2009 der Titel „Königlich“ verliehen.

In der Generalversammlung vom 17. Juli 2009 wurde daher der Zusatz „Königlich“ dem Vereinsnamen hinzugefügt und einstimmig angenommen. Der Vereinsname lautet daher „Königlicher Fussballclub Olympia Recht“.

III. Aktualisierung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Nachstehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die in den jeweiligen Generalversammlungen mit der Mehrheit der dafür erforderlichen Stimmen angenommen wurden:

- Generalversammlung vom 18. Juni 2004:

Präsident: Halmes Rolf, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 52

Vizepräsident: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Schriftführer: Theissen Karl, wohnhaft in 4770 Born, Amelerstraße 41

Kassierer: Dannemark Reinhold, wohnhaft in 4780 Recht, St.Vitherweg 2

Beisitzer:

Schaus René, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 6

Krings Guido, wohnhaft in 4780 Recht, Zum Ortswald 2a

Kohn Werner, wohnhaft in 4700 Eupen, Aachenerstraße 305

Mertens Leo, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 52a

Stark Jérôme, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 4a

Cremier Jean-Louis, wohnhaft in 4780 Recht, Hunnert 5a

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/02/2010 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Aerts Manuel, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 12

Hannen Manfred, wohnhaft in 4780 Recht, Weiherstraße 32

Meyer Christoph, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 14

- Generalversammlung vom 17. Juni 2005:

Präsident: Halmes Rolf, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 52

Vizepräsident: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Schriftführer: Arimont Pascal, wohnhaft in 4770 Born, Hardtweg 68

Kassierer: Dannemark Reinhold, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 2

Beisitzer:

Schaus René, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 6

Krings Guido, wohnhaft in 4780 Recht, Zum Ortswald 2a

Mertens Leo, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 52a

Stark Jérôme, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 4a

Cremer Jean-Louis, wohnhaft in 4780 Recht, Hunnert 5a

Aerts Manuel, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 12

- Generalversammlung vom 16. Juni 2006:

Präsident: Vakant

Vizepräsident: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Schriftführer: Arimont Pascal, wohnhaft in 4770 Born, Hardtweg 68

Kassierer: Dannemark Reinhold, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 2

Beisitzer:

Krings Guido, wohnhaft in 4780 Recht, Zum Ortswald 2a

Mertens Leo, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 52a

Stark Jérôme, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 4a

- Generalversammlung vom 5. Juli 2007:

Präsident: Kohn Werner, wohnhaft in 4700 Eupen, Aachenerstraße 305

Vizepräsident: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Schriftführer: Arimont Pascal, wohnhaft in 4770 Born, Hardtweg 68

Kassierer: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Beisitzer:

Stark Jérôme, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 4a

Schröder Raphael, wohnhaft in 4780 Recht, Rodter Weg 1b

Champart Leo, wohnhaft in 4780 Recht, Weiherstraße 23a

Meyer Herbert, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Ochsenbaracke 7a

Meyer Christoph, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 14

Giet Marita, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 3

Wansart Jonas, wohnhaft in 4780 Recht, Poteauer Straße 18

- Generalversammlung vom 4. Juli 2008:

Präsident: Vakant

Vizepräsident: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Schriftführer: Arimont Pascal, wohnhaft in 4770 Born, Hardtweg 68

Kassierer: Wansart Udo, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 22c

Beisitzer:

Stark Jérôme, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 4a

Schröder Raphael, wohnhaft in 4780 Recht, Rodter Weg 1b

Champart Leo, wohnhaft in 4780 Recht, Weiherstraße 23a

Meyer Herbert, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Ochsenbaracke 7a

Meyer Christoph, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 14

Giet Marita, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 3

Meyer Christian, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Ochsenbaracke 7a

- Generalversammlung vom 17. Juli 2009:

Präsident: Meyer Herbert, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Ochsenbaracke 7a

Vizepräsident: Schröder Raphael, wohnhaft in 4780 Recht, Rodter Weg 1b

Schriftführer: Bielen Torsten, wohnhaft in 4780 Recht, Rodterweg 7c

Kassierer: Meyer Christoph, wohnhaft in 4780 Recht, St. Vitherweg 14

Beisitzer:

Stark Jérôme, wohnhaft in 4780 Recht, Burg 4a

Sieberath David, wohnhaft in 4780 Recht, Zum Schieferstollen 1a

Magney Ferdy, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Kaiserbaracke 55

Schröder Raphael, wohnhaft in 4780 Recht, Rodter Weg 1b

Margraff Heinz, wohnhaft in 4780 Recht, Feckelsborn 7a

Champart Leo, wohnhaft in 4780 Recht, Weiherstraße 23a

Stark Guylain, wohnhaft in 4780 Recht, Kuhnenbrunnen 2

Peters Cedric, wohnhaft in 4780 Recht, Am Büchel 16

Peters Olivier, wohnhaft in 4780 Recht, Rodter Weg 13

Meyer Christian, wohnhaft in 4780 Recht, Zur Ochsenbaracke 7a

KOORDINIERTES STATUTEN

VORAB

ANGESICHTS der Tatsache, dass die Gründungsmitglieder Alfred BODARWE, Alfons KOHN, Walter PLUMACHER, Christian SCHMITZ, Willy SCHNITZLER, Gerhard SCHROUBEN, Wilfried SCHROUBEN, Friedrich STARK, Joseph STUMP, Ernest THUNUS und Paul VOHSEN in der Gründungsversammlung mit der Erstellung von Statuten eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck gebildet haben;

ANGESICHTS der Tatsache, dass in der Generalversammlung vom 5. Juli 2007 mehrheitlich beschlossen wurde, die Statuten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und die nachstehende koordinierte Fassung der Statuten im belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen;

ANGESICHTS der Tatsache, dass der V.o.G. F.C. OLYMPIA RECHT im Jahre 2009 aufgrund ihrer 50-jährigen Existenz der Titel „Königlich“ verliehen wurde;

KAPITEL I: RECHTSFORM, BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1: Rechtsform und Bezeichnung

Die Vereinigung hat die Rechtsform der „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ (V.o.G.) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (nachstehend auch „Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen“ genannt).

Die Vereinigung trägt die Bezeichnung « KÖNIGLICHER FUSSBALLCLUB OLYMPIA RECHT » (abgekürzt: K.F.C.OLYMPIA RECHT).

Artikel 2: Ziel der Vereinigung

Gegenstand der Vereinigung ist die Ausübung des Fußballsportes und anderer Sportarten, sowie die Körpererhaltung im Allgemeinen. Alle auf Sport zurückführenden Beanstandungen, die innerhalb der Vereinigung entstehen können, werden durch ein Schiedsrichterkollegium, welches sich aus drei Mitgliedern der U.R.B.S.F.A. Abteilung Streitfragen, zusammensetzt, entschieden. Zu diesem Zweck unterschreiben die Parteien den Text des Kompromisses der U.R.B.S.F.A. Die Aufgaben der Vereinigung sind ausschließlich gemeinnützig. Sie verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele. Die Vereinigung kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen.

Artikel 3: Der Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4780 RECHT, Am Kuhnnebrunnen 4A.

Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

KAPITEL II: MITGLIEDER**Artikel 5: Mindestanzahl**

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Vereinigung müssen jedoch mindestens elf Mitglieder angehören.

Artikel 6: Aufnahme, Natur der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag, Ausschluss

6.1. Die Aufnahme ist beim Verwaltungsrat zu beantragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Antrag in geheimer Wahl. Für die Annahme des Antrages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Es wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

A. aktive Mitglieder

B. inaktive Mitglieder

C. Ehrenmitglieder

6.2. Aktives oder inaktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das schulpflichtige Alter erreicht hat und bereit ist, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

Alle, die beim K.F.C. Olympia Recht eine Mitgliedskarte unterschrieben haben und diejenigen, die in Zukunft eine solche Mitgliedskarte unterschreiben werden, die beim Fußballverband U.R.B.S.F.A. genehmigt und eingetragen ist, bzw. wird, sind oder werden gleichzeitig Mitglied dieser Vereinigung.

Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger der Vereinigung. Sie sind, insoweit sie das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, allein voll stimmberechtigt und haben mithin in allen Versammlungen beratende und beschließende Mitglieder.

6.3. Bewährte aktive Mitglieder, die infolge von Krankheit, Alter oder anderen Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sind, sich aktiv am Leben der Vereinigung zu beteiligen, sowie Personen, die sich namhafte Verdienste erworben haben, im besonderen durch materielle und moralische Unterstützung der Vereinigung, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.4. Jedes Jahr ist ein Beitrag zu entrichten, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.

6.5. Der freiwillige Rücktritt ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Vereinigung zu richten.

Die Nichtzahlung des Beitrages gilt als freiwilliger Rücktritt.

6.6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Grundsätze und der Satzungen der Vereinigung ausschließen, nachdem das Mitglied aufgefordert worden ist, sein Verhalten vor der Generalversammlung zu erklären. Der Ausschluss kann nur mit zwei Drittel der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern. Sie haben kein Anrecht auf irgendwelche Vergütungen für geleistete Dienste, noch auf das Vermögen der Vereinigung. Sie dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen.

Artikel 7: Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen, Wohnsitz, Eintrittsdatum und Austrittsdatum der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

KAPITEL III: VERWALTUNGSRAT**Artikel 8: Zusammensetzung**

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und höchstens elf Beisitzern, die alle durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit ist das Alter ausschlaggebend und ist dieses gleich, entscheidet das Los.

Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nach zwei Jahren, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind nach vier Jahren ausscheidend, jedoch wieder wählbar.

Der Vorsitzende und der Schriftführer können nicht gleichzeitig ausscheiden.

Die vier erstgenannten werden in vier getrennten Wahlgängen gewählt, während die Beisitzer in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt.

Das Verwaltungsratsmandat ist unentgeltlich. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Berater hinzuziehen.

Artikel 9: Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen (Verwaltungs- und Verfügungsrecht) ausgestattet, um alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu treffen, welche die Vereinigung angehen. Alles was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seiner Zuständigkeit.

Die Vereinigung wird vor den Gerichten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Rechtsverbindlich für die Vereinigung sind nur die mit den Unterschriften der vorbezeichneten Personen versehenen Schriftstücke.

Die tägliche Geschäftsführung wird durch den Schriftführer ausgeführt, der die Vereinigung dadurch rechtsverbindlich nach aussen vertreten kann. Die Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung der Vereinigung kann der Verwaltungsrat auch Drittpersonen erteilen.

Artikel 10: Organisation

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten. Offiziellen Stellen vorzulegende Abschriften oder Auszüge der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterschrieben.

KAPITEL IV: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11: Zusammensetzung und Stimmrecht

Die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend.

Artikel 12: Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist unter anderem und insbesondere zuständig für:

- die Vorlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- die den Verwaltern zu erteilende Entlastung;
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- die Vorlegung des Tätigkeitsberichtes des vergangenen Geschäftsjahres;
- Gutheißen des Jahresprogramms, das durch den Verwaltungsrat vorgelegt wird;
- den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Änderung der Satzung;
- die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung;

Artikel 13: Statutenänderungen

Die Statuten dürfen nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 abgeändert werden.

Artikel 14: Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet vor Ende Juli eines jeden Jahres am Sitz der Vereinigung oder an einem anderen, in der Einladung angegebenen Ort statt.

Sie wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in der lokalen Presse.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessenten der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

In der Regel darf eine Generalversammlung nur über Punkte beraten und abstimmen, die auf der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, es sei denn alle Mitglieder wären anwesend und würden sich freiwillig damit einverstanden erklären, dass über zusätzliche Punkte abgestimmt wird.

Artikel 15: Abstimmungen

Außer in den durch das Gesetz und diese Satzungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B : Fortsetzung

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die dem Verwaltungsrat vorzulegen ist.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

Artikel 16: Protokollregister

Das Protokollregister wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo alle interessierten Personen vom Inhalt desselben Kenntnis nehmen können. Wenn die interessierten Personen nicht Mitglied der Vereinigung sind, aber ein legitimes Interesse nachweisen, wird die Kenntnissgabe von einer schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates abhängig gemacht. Abschriften und Auszüge der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben.

Artikel 17: Jahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr werden die Konten der abgelaufenen Saison durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

Überschüsse aus der Tätigkeit der Vereinigung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Die Buchführung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geregelt.

KAPITEL V: AUFLÖSUNG

Artikel 18: Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen.

Bei der Liquidation werden alle Schulden getilgt und erhalten alle Mitglieder oder Teilhaber die Rückzahlung des ihrerseits eingelegten Kapitals, zuzüglich der forderbaren Zinsen. Die Aufteilung des eventuellen überschüssigen Saldos wird durch das Gesetz oder durch die Statuten geregelt. Die Beiträge gelten nicht als Einlagen. Stiftungsanteile dürfen nicht ausgegeben werden.

KAPITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNG

Das Gesetz vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig ist für all das maßgebend, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist.

Torsten BIELEN, Schriftführer

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/02/2010 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vordersseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organisation Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite: Name und Unterzeichnung.